

**Memorial**  
des  
**Großherzogthums Luxemburg.**



**MEMORIAL**  
DU  
**GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.**

Donnerstag, 14. August 1879.

Nr. 54.

JEUDI, 14 août 1879.

Beschluß vom 13. August 1879, wodurch die Veröffentlichung der Reichsgesetze in Betreff des Zolltarifs und der Tabacksteuer verordnet wird.

Der General-Director der Finanzen;

Nach Einsicht der Art. 2, 3 und 4 des Vertrages vom 8. Februar 1842, des § 8 des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 26.—31. Dezember 1853, des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1854, sowie des Königl.-Großh. Beschlusses vom 1. März 1854;

Nach Anhörung des Staatsrathes und nach Berathung der Regierung im Conseil;

Beschließt:

Die folgenden Bestimmungen der deutschen Reichsgesetze vom 15. und 16. Juli d. Js., in Betreff des Zolltarifs und der Tabacksteuer, sollen durch das „Memorial“ veröffentlicht werden, um im Großherzogthum Gesetzeskraft zu erlangen.

Luxemburg den 13. August 1879.

Der General-Director der Finanzen,  
B. v. Röbe.

Arrêté du 13 août 1879, portant publication des lois allemandes concernant le tarif douanier et l'impôt sur le tabac.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DES FINANCES;

Vu les art. 2, 3 et 4 du traité du 8 février 1842, le § 8 du protocole final du traité du 26 - 31 décembre 1853, l'art. 2 de la loi du 23 janvier 1854, ainsi que l'arrêté r. g.-d. du 1<sup>er</sup> mars 1854;

Le Conseil d'État entendu et après délibération du Gouvernement en conseil;

Arrête:

Les dispositions suivantes des lois allemandes des 15 et 16 juillet dernier, concernant le tarif douanier et l'impôt sur le tabac, seront publiées par la voie du *Mémorial*, pour avoir force de loi dans le Grand-Duché.

Luxembourg, le 13 août 1879.

Le Directeur général des finances,  
V. DE ROEBE.

**Bestimmungen, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets.**

§ 1. — Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt an die Stelle des Vereins-Zolltarifs vom 1. Oktober 1870 und des denselben abändernden Gesetzes vom 7. Juli 1873. Das Gesetz tritt in Kraft:

1. mit dem 25. Juli 1879 bezüglich der Tarifnummern 6 (Eisen etc.), 14 (Hopfen), 15

(Instrumente zc.), (Sichte), ferner bezüglich der in der Tarifnummer 25 (Material= zc. Waaren zc.) aufgeführten Artikel mit Ausnahme der in q 2 bezeichneten, ferner bezüglich der unter 26 c des Tarifs (Fette) fallenden Gegenstände, sowie bezüglich der Tarifnummern 29 (Petroleum), 37 (Thiere zc.) und 39 (Vieh);

2. mit dem 1. Oktober 1879 bezüglich der unter den Tarifnummern 9 d, e, f (Getreide zc.) und 13 a bis f (Holz) enthaltenen Artikel;

3. mit dem 1. Juli 1880 bezüglich der Tarifnummer 8, Flachz und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle;

4. mit dem 1. Januar 1880 bezüglich der übrigen im Tarif aufgeführten Gegenstände, einschließlich der vorstehend unter 1 ausgenommenen.

§ 2. — Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewichte erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,

b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Krufen und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups hewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

§ 3. — Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarifpositionen 2 c und 22 a, b, e und f fallenden Waaren nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden darf, sofern die Betheiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind.

§ 4. — Von der Verzollung befreit sind:

a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,

b) alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§ 5. — Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichne-ten Voraussetzungen zutreffen:

1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden; unter denselben Bedingungen die Erzeugnisse der Walbwirtschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkzeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen, Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Del, Getreide und dergleichen vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Del u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrolle der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gebient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Sinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6. — Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Diese Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

§ 7. — 1. Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide zc.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absage ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absage entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

2. Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 e 1 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2 fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht und auf Begleitschein I weitergesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3. Für Mühlenfabrikate (Nr. 25 q 2 des Tarifs) wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Dabei soll für die bescheinigte Ausfuhr an Mehl eine dem Ausbeuteverhältniß entsprechende Gewichtsmenge an ausländischem Getreide zollfrei gelassen werden. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung.

4. Die näheren Anordnungen (§§ 108 und 109, §§ 115 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869), insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

---

**Folgt der Zolltarif.**

Benennung der Gegenstände.		Maßstab der Verpackung	
<b>Abfälle :</b>			
a)	Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem; von Glasflitten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifenfabriken die Unterlage; von Gerbereien das Reimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.		frei
b)	Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierstechen; Treber; Braunweinspälig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlensche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelangte Asche, Kalkschlämme, Knochenstaub oder Zuckerverbe und Thierknochen jeder Art.		frei
<i>Anm. z. b.:</i> An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrolle der Verwendung, zollfrei zugelassen.			
c)	Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie.		frei
<i>Anm. z. l.:</i> Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Reststoffe, von welchen sie herkommen, behandelt.			
<b>Baumwolle und Baumwollwaaren :</b>			
a)	Baumwolle, rohe, farblos, gekämmte, gefärbte		frei
b)	Baumwollwatte	100 Kil.	1,50
c)	Baumwollgarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen :		
1. einbrähiges, roh			
α)	bis zur Nr. 17 englisch	desgl.	12
β)	über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	desgl.	18
γ)	45 " 60 "	desgl.	24
δ)	60 " 79 "	desgl.	30
ε)	79 englisch	desgl.	3
2. zweibrähiges, roh			
α)	bis zur Nr. 17 englisch	desgl.	15
β)	über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	desgl.	21
γ)	45 " 60 "	desgl.	27
δ)	60 " 79 "	desgl.	33
ε)	79 englisch	desgl.	39
3. ein- und zweibrähiges, gebleicht oder gefärbt			
α)	bis zur Nr. 17 englisch	desgl.	24
β)	über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	desgl.	30
γ)	45 " 60 "	desgl.	36
δ)	60 " 79 "	desgl.	42
ε)	79 englisch	desgl.	48
4. drei- und mehrbrähiges, roh, gebleicht, gefärbt			
5. mehrfach gewirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden			
6. Dochte, ungewebte			
d)	Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren :	desgl.	70
		desgl.	24

Nummer	Benennung der Gegenstände.	Masse der Verpackung	Zoll satz Mar
	1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dicke Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert . . . . .	100 Kil.	80
	2. gekleistete, dicke Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete . . . . .	begl.	100
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dicke Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undicke Gewebe mit Ausschluß der Gardinestoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpswaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden . . . . .	begl.	120
	4. Gardinestoffe, gekleibt und appretirt . . . . .	begl.	300
	5. alle undicke Gewebe, wie Faconete, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind . . . . .	begl.	200
	6. Spitzen und alle Stidereien . . . . .	begl.	250
	<b>Anmerk. zu d:</b> 1. Baumwollene Fischernetze, neu . . . . .	begl.	30
	2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, in Stücken nicht über 50 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Presskistern, Puzsappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . . . .	begl.	10
	3. Rohe Gewebe für Schmirgelleinen- und für Schmirgeltuchfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle, imgleichen Schmirgeltuch . . . . .		frei
3	<b>Blei, auch mit Spiegellanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:</b>		frei
	a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglatte . . . . .		frei
	b) gewaltes Blei; Buchdruckerschriften . . . . .	100 Kil.	3
	c) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht . . . . .	begl.	0
	d) feine Bleiwaaren, auch lackirte; imgleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	begl.	24
4	<b>Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:</b>		
	a) grobe:		
	1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . .	begl.	4
	2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . .	begl.	8
	b) feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	begl.	24
5	<b>Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:</b>		
	a) Aether aller Art, Chloroform, Collobium; ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter b und i begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Delfirniss; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbensäfte; Zeichentreibe . . . . .	begl.	20
	b) Wachholderöl, Rosmarinöl . . . . .	begl.	19
	c) Dyralsäure und Dyralsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali . . . . .	begl.	1
	d) Aetkali, Aetnatron; Delfirniss . . . . .	begl.	1
	e) Alaun; Buchdrucker-schwärze; Chloralkali; Farbholzertrakte; Gelatine; Kitten; Leim; Ruß; Schuhwische; Siegel-lack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Blindwaaren . . . . .	begl.	1
	f) Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron . . . . .	begl.	2,5
	g) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche . . . . .	begl.	1,5
	h) Wasserglas . . . . .	begl.	1
	i) Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- und Medicinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis h oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl;		

Benennung der Gegenstände.	Wagfab- ber Messung	Zoll- fab. Zoll.
Lieferöl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige . . . . .		frei
<b>Eisen und Eisenwaaren:</b>		
a) Roheisen aller Art; Bruch Eisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt . . . . .	100 Kil.	1
b) Schmiedbares Eisen (Schweiß Eisen, Schweißstahl, Flußeisen und Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des facon- nirten; Kableisen; Pflugschaareisen; Eck- und Winkel Eisen; Eisenbahnschienen, Eisenbahnschrauben, Unter- lagsplatten und Schwellen . . . . .	besgl.	2,30
<b>Anmerk. zu 6 b:</b> 1) Luppen Eisen, noch Schlacken enthaltend; Roßschienen; Ingots . . . . .	besgl.	1,00
2) Schmiedbares Eisen in Stäben für Kranenbrautmaschinen auf Erlaubnißschein unter Kontrolle . . . . .	besgl.	0,80
c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:		
1) rohe . . . . .	besgl.	3
2) polierte, gestrichelte, lackierte, verlackerte, verzinkte (Weißblech), verzinkte oder verbleite . . . . .	besgl.	5
d) Draht, auch verlackert, verzinkt, verzinkt, verbleit, poliert oder gestrichelt . . . . .	besgl.	3
e) Eisenwaaren:		
1) ganz grobe:		
α) aus Eisenguß . . . . .	besgl.	2,30
β) Eisen, welches zu groben Besandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnschienen, Eisenbahnschrauben, Eisen- bahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Packenägeln, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Bremsen, Hemmschuhe, Hufeisen . . . . .	besgl.	3
γ) gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen . . . . .	besgl.	5
2) grobe:		
α) anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz . . . . .	besgl.	6
β) abgeschliffen, gestrichelt, verlackert, verzinkt, verzinkt, verbleit oder emailirt, jedoch weder poliert noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Axten, ordinäre Schlüssel, grobe Messer, Senzen, Sichel, Striegel, Turmuhren, Schrauben Schlüssel, Winkelhaken, Holz, Schloß, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dug- und Hengabeln . . . . .	besgl.	10
γ) Handseilen, Degenklingen, Hobeisen, Meißel, Luch, Schneider-, Federn- und Blechseeren, Sägen, Bohrer, Schreibklappen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge . . . . .	besgl.	15
<b>Anmerk. zu 2:</b> Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschiffahrt und Tauerei . . . . .		frei
3) feine:		
α) aus feinem Eisenguß; als: leichtem Drahtentwurf, poliertem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß; β) aus schmiedbarem Eisen, poliert oder lackirt; Messer, Seeren, Stricknadeln, Nähnadeln, Schwert- fegearbeit u. s. w., alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Mate- rialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	100 Kil.	24
γ) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und andern unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . . . .	besgl.	60
<b>Erden, Erze und edle Metalle:</b>		
Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ungleichen Erze, auch auf- bereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind; edle Metalle gemulzt, in Barren und Bruch . . . . .		frei
Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, getrocknet oder gehehelt, auch Abfälle . . . . .	100 Kil.	1

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergütung	Bem. [a]g. [b]et
9	<b>Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus:</b>		
	a) Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten. . . . .	100 Kil.	
	b) Gerste, Mais und Buchweizen . . . . .	begl.	0,7
	c) Malz . . . . .	begl.	1,5
	d) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel. . . . .	begl.	9
	e) Raps und Rübsaat. . . . .	begl.	0,7
	f) Erzeugnisse des Landbaus, anderweitig nicht genannt. . . . .		frei
10	<b>Glas und Glaswaren:</b>		
	a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh, oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gießplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasfingergläser, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perleubereitung und Kunstglasbläseerei gebraucht werden . . . . .	100 Kil.	3
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern. . . . .	100 Kil. brutto	3
	c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:		
	1. bis 120 Centimeter . . . . .	begl.	4
	2. über 120 bis 200 Centimeter . . . . .	begl.	1
	3. über 200 Centimeter . . . . .	begl.	14
	d) 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes . . . . .	100 Kil.	1
	2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes auch farbiges; besetztes aller Art. . . . .	100 Kil. brutto	24
	e) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geähtes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt. . . . .	100 Kil.	24
	<b>Numerk. zu e:</b> Glasplättchen, Glasperlen, Glasmehle, Glaspulver, auch gefärbt . . . . .	begl.	
	f) farbiges mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasstücke (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaren und Emailwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen. . . . .	begl.	30
	<b>Numerk. zu f:</b> Milchglas und Masterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern. . . . .	begl.	10
11	<b>Haare von Pferden und Menschen, sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:</b>		
	a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Dattfächer; rohe Bettfedern . . . . .		frei
	b) Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Reite oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht. . . . .	100 Kil.	41
	c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a bezeichneten weiteren Bearbeitung . . . . .	begl.	101
	d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haar und Haarimitationen . . . . .	begl.	20
	e) Schreibfedern (Federpulver), rohe; Schmuckfedern nicht unter g begriffen. . . . .	begl.	
	f) Schreibfedern gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet . . . . .	begl.	30
	g) zugerichtete Schmuckfedern . . . . .	begl.	
12	<b>Häute und Felle:</b>		
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gefärbte, gefaltete, trockene) zur Lederbereitung; rohe, behaarte Schaafl-, Lamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaaflfelle, nicht weiter bearbeitet . . . . .		frei

Nummer	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzählung	Zoll- satz.
	h) Felle zur Pelzwerk- (Kaufwaaren-) Bereitung . . . . .		frei
43	<b>Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:</b>		
	a) Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig; Holzlophen; Korholz, auch in Platten und Scheiben; Lohstücken (ausgelaugte Loh als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . .		frei
	b) Holzborke und Gerberlohe . . . . .	100 Kil.	0,20
	c) Bau- und Nutzholz:		
	1. roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet . . . . .	100 Kil. oder 1 Festm.	0,10 0,00
	2. gefügt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Fassbänken und ähnliche Säg- oder Schnit- waaren, auch ungehählte Korweiden und Reifenspläbe . . . . .	100 Kil. oder 1 Festm.	0,20 1,20
	d) grobe, rohe, ungefarbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnirten Möbel; geschälte Korweiden; grobe Korflechter- waaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnist; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochen- platten; Stuhlrohre, gebeiztes oder gespaltenes . . . . .	100 Kil.	3
	e) Holz in geschnittenen Fourniren; unverseimte, ungebeizte Parquetbodenstücke . . . . .	besgl.	6
	f) höhere Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbin- dung mit unedlen Metallen, kostbarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine)- Steingut, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttchewaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnist oder auch in einzelnen Theilen mit den vorgenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch furnirte Parquetbodenstücke, uneingesetzt; grobe Korwaaren (Streifen, Würfel- und Rindensplände); großes ungefarbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben . . . . .	besgl.	10
	g) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnigarbeit), feine Korflechterwaaren, Korstößen, Korsohlen, Kor- schnitzereien, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder ani- malischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schilspatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronce . . . . .	besgl.	30
	h) gepolsterte Möbel aller Art:		
	1. ohne Ueberzug . . . . .	besgl.	30
	2. mit Ueberzug . . . . .	besgl.	40
14	<b>Hopfen . . . . .</b>	100 Kil. brutto	20
15	<b>Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:</b>		
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:		
	1. musikalische . . . . .	100 Kil.	30
	2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . . .		frei
	b) Maschinen:		
	1. Lokomotiven; Lokomobilen . . . . .	100 Kil.	8
	2. andere, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:		
	α) aus Holz . . . . .	besgl.	3
	β) aus Gußeisen . . . . .	besgl.	3
	γ) aus schmiedbarem Eisen . . . . .	besgl.	5
	δ) aus anderen unedlen Metallen . . . . .	besgl.	8
	Anmerk. zu h 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau . . . . .		
	3. Krane und Kranenbeschläge . . . . .	besgl.	
	c) Wagen und Schlitzen:		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Menge abgab ber Verzollung	Zoll- tarif Wert
	<b>1. Eisenbahnfahrzeuge:</b>		
	α) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit . . . . .	v. Werth	6%
	β) andere . . . . .	besgl. Stück	10%
	<b>2. andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit . . . . .</b>		15%
	d) See- und Flußschiffe, einschließl. der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsausfisten, Anker, Anker- und sonstigen Schiffseisen, wie auch Dampfmaschinen und Dampfessel		frei
	Anmerk.: Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsausfisten gehörige bewegliche Inventariensstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.		
16	<b>Kalender . . . . .</b>		frei
17	<b>Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:</b>		
	a) Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen, in Platten, Stäben, Röhren und dergleichen . . . . .		frei
	b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umspinnen, ausflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöster Kautschuck . . . . .	100 Kil.	3
	c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unladirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiwaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; überspinnene Kautschuckfäden . . . . .	besgl.	40
	d) feine Waaren aus weichem Kautschuck, ladirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepreßtem Dessins, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	besgl.	60
	e) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden . . . . .	besgl.	90
	Anmerkungen zu c:		
	1. Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Krakenleder, künstliches, für Krakenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrolle . . . . .		frei
	2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagenbeden aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck . . . . .	100 Kil.	24
18	<b>Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:</b>		
	a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider . . . . .	besgl.	90%
	b) von Halbseide . . . . .	besgl.	45%
	c) andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind . . . . .	besgl.	30%
	d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . .	besgl.	13%
	e) Leibwäsche, leinene und baumwollene . . . . .	besgl.	15%
	f) Hüte:		
	1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt . . . . .	besgl.	30%
	2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt . . . . .	besgl.	18%
	3. Damenhüte, garnirt . . . . .	1 Stück	1
	4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt . . . . .	besgl.	0%
	g) künstliche Blumen:		
	1. Blumen, fertige, aus Web- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . .	100 Kil.	30%
	2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander . . . . .	besgl.	12%
19	<b>Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:</b>		
	a) Kupfer in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen . . . . .		frei

Nummer	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verrechnung	Zoll- satz Mark.
	b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel . . . . .	100 Kil.	12
	c) in Blechen und Draht, plattirt . . . . .	besgl.	28
	d) Waaren, und zwar:		
	1. grobe Kupferschmiebe- und Selbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Whren von Messingblech und Drahtgewebe . . . . .	besgl.	18
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 8, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen . . . . .	besgl.	30
	3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Messing, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	besgl.	60
20	<b>Kurze Waaren, Quincaillerien zc.:</b>		
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber . . . . .	besgl.	600
	b) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschäum, Perlmutter und Schildplatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Nöhren von Platin oder anderen edlen Metallen; 2. feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Hippetischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus andern unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergolbet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Marmor, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Rameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen; 3. Stuh- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine kostete Backswaaren . . . . .	besgl.	200
	Anmerk. zu b 1: Elfenbeinstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1 . . . . .	besgl.	30
	c) 1. unechtes Blattgold und Blattsilber; 2. Brillen, Operegelder; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme; 3. Waaren aus Gefpinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Lebertuch, Papier, Papper, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind . . . . .	besgl.	120
21	<b>Leder und Lederwaaren:</b>		
	a) Leder aller Art mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Buchtenleder; Pergament, Stiefelschäfte . . . . .	besgl.	18
	b) Sohlleder sowie brüffeler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian; gefärbtes Leder mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder . . . . .	besgl.	36
	Anmerk. zu b: Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle . . . . .	besgl.	3
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Tischnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	besgl.	50
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüffeler oder dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art . . . . .	besgl.	70
	Anmerk. zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Tischnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachsstück werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachsstück, Wachsmaffelin, Wachsstaff und dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.		
	e) Handschuhe . . . . .	besgl.	

Nummer	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergütung	Zollsat.
22	<b>Reinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaren aus Flach oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:</b>		
	a) Garn mit Ausnahme des unter b genannten:		
	1. bis Nr. 5 englisch . . . . .	100 Kil.	3
	2. über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch . . . . .	desgl.	5
	3. " 8 " 20 " . . . . .	desgl.	6
	4. " 20 " 35 " . . . . .	desgl.	9
	5. " 35 englisch . . . . .	desgl.	12
	Anmerk. zu a: Jute, Manillahanf und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt . . . . .		frei
	b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:		
	1. bis Nr. 20 englisch . . . . .	desgl.	12
	2. über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch . . . . .	desgl.	15
	3. " 35 englisch . . . . .	desgl.	20
	c) Zwirn aller Art . . . . .	desgl.	36
	d) Seilerwaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taupe, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern . . . . .	desgl.	6
	e) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
	1. bis 16 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter . . . . .	desgl.	6
	2. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern . . . . .	desgl.	12
	3. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Seilerwaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten. . . . .	desgl.	24
	4. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter . . . . .	desgl.	36
	5. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter . . . . .	desgl.	60
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
	1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter . . . . .	desgl.	60
	2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter . . . . .	desgl.	120
	g) Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel aller Art . . . . .	desgl.	60
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schultre, Stickereien, Strumpfwaren; Gespinne und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . .	desgl.	100
	i) Zwirnspitzen . . . . .	desgl.	600
23	<b>Lichte . . . . .</b>	desgl.	15
24	<b>Literarische und Kunstgegenstände:</b>		
	a) Papier, beschriebenes (Alten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . . . .		frei
	b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . .		frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Masse oder Vergütung	Zoll- jah. Wert.
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . . . . .		frei
25	<b>Material- und Spezerei, auch Konditorwaren und andere Konsumtilien:</b>		
	a) Bier aller Art, auch Meth . . . . .	100 Kil.	4
	b) Brauntwein aller Art, auch Krat, Rum, Franzbrauntwein und versetzte Brauntweine in Fässern und Flaschen.	besgl.	48
	c) Gese aller Art, mit Ausnahme der Weinlese . . . . .	besgl.	42
	Anmerk.: Flüssige Bierlese, auf der bayerisch-österreichischen Grenze von Oberneuhans bis Melled einschläffig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der babilch-schweizerischen Grenze bei Dehnungen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 Kilogramm einschläffig in einem Transporte. . . . .	besgl.	3
	d) 1. Essig aller Art in Fässern. . . . .	besgl.	8
	2. Essig in Flaschen und Krufen. . . . .	besgl.	48
	e) Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:		
	1. in Fässern eingehend . . . . .	besgl.	24
	2. in Flaschen eingehend . . . . .	besgl.	48
	f) Butter, auch künstliche. . . . .	besgl.	20
	Anmerk. zu f: Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung. . . . .		frei
	g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextrakt, Tafelbouillon . . . . .	100 Kil.	12
	2. Fische, nicht anderweit genannt . . . . .	besgl.	3
	Anmerk. zu g 1: Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . .		frei
	h) Früchte (Eldfrüchte):		
	1. frische Apfelsinen, Zitronen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . . . .	100 Kil.	12
	Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zählt er für 100 Stück 2 Ml. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten wegwerfen werden.		
	2. Feigen, Korinthen, Rosinen . . . . .	besgl.	24
	3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen . . . . .	besgl.	30
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt. . . . .	besgl.	50
	Anmerk. zu i: Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Kontrolle . . . . .		frei
	k) Seringe, gefasene . . . . .	1 Faß (Tonne)	3,
	Anmerk.: 1. Gefasene Seringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 Ml. für 100 Kilogramm verzollt.		
	2. Gefasene Seringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturierung . . . . .		frei
	l) Honig . . . . .	100 Kil.	3
	m) 1. Kaffee, roher und Kaffeesurrogate (mit Ausnahme von Tchorie) . . . . .	besgl.	40
	2. Kaffee, gebraunter . . . . .	besgl.	50
	3. Kakao in Bohnen . . . . .	besgl.	35
	4. Kakaoschalen. . . . .	besgl.	12
	n) Kaviar und Kaviarurrogate . . . . .	besgl.	100
	o) Käse aller Art . . . . .	besgl.	20

Nummer	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zoll- satz. Wart.
p)	1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Schokolade und Schokoladensurrogate; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingebämpfte oder auch eingefaltene Früchte, Gewürze, Gemüße und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses. . . . .	100 Kil.	60
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Wäuter, Blüten, Pilze, Gemüße, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingeloht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säße von Obst, Beeren und Nüssen, zum Genuß ohne Zucker eingelocht; frische und getrocknete Schalen von Süßfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Aichorien. . . . .	begl.	4
q)	1. Krautmehl, Pulver, Stärke, Stärkergummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapiola . . . . .	begl.	6
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Orles, Gerste, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) . . . . .	begl.	2
	Anmerk. zu q 2: Mengen von nicht mehr als drei Kilogramm für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . .		frei
r)	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgehäute Muscheln, Schilbkruten und dergleichen . . . . .	100 Kil. brutto	24
s)	Meis, geschälter und ungeschälter . . . . .	100 Kil.	4
	Anmerk.: Meis zur Stärkfabrikation unter Kontrolle . . . . .	begl.	1,20
t)	Salz (Koch-, Steine-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt. . . . .	begl.	12,00
	Anmerk.: Salz, seewärts eingehend . . . . .	begl.	12
u)	Syrup. *)		
v)	Taback:		
	1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaamen . . . . .	begl.	85
	2. fabrihrter Taback:		
	a) Cigarren und Cigaretten. . . . .	begl.	270
	b) anderer. . . . .	begl.	180
w)	Thee . . . . .	begl.	160
x)	Zucker. *)		
	3. Syrup . . . . .	begl.	15
	Aufsätze von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem Vorbehalt unter 2 aufgeführten Ausgangsrollen.		
	4. Melasse, unter Kontrolle der Verwendung zur Brauweinbereitung. . . . .		frei
20	<b>Del, anderweit nicht genannt, und Fette:</b>		
	a) Del:		
	1. Del aller Art in Flaschen oder Käufen . . . . .	100 Kil	20
	2. Speiseöle, als: Oliven-, Weizen-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl in Fässern . . . . .	begl.	8
	*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:		
	1. raffiniertem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer dem auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Verbitzfuß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzuliegenden, nach Anweisung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Maaßen entspricht . . . . .	begl.	30
	2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1 genannten gehört . . . . .	begl.	24

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Masse der Verzollung	Zoll- satz. Wart.
	3. Olivenöl in Fässern, amtlich benaturiert . . . . .		frei
	4. anderes Öl in Fässern . . . . .	100 Kil.	4
	5. Palm- und Kokosnußöl, festes . . . . .	besgl.	2
	b) Milchfände, feste, von der Fabrikation fester Öle, auch gemahlen . . . . .		frei
	c) Fette:		
	1. Schmalz von Schweinen und Gänsen . . . . .	100 Kil.	10
	2. Stearin, Palmitin, Paraffin, Walfarth, Wachs . . . . .	besgl.	8
	3. Fischspeck, Fischthran . . . . .	besgl.	3
	4. anderes Thierfett . . . . .	besgl.	2
27	<b>Papier und Pappwaren:</b>		
	a) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen . . . . .		frei
	b) ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Tisch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polierpapier; Kleben- und Sichtpapier . . . . .	100 Kil.	1
	c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet . . . . .	besgl.	4
	d) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Presspappe . . . . .	besgl.	6
	e) Druck-, Schreib-, Tisch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, liniertes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold oder Silbermuster; durchschlagendes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Wasserpappe . . . . .	besgl.	10
	f) 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angefrischen noch lackirt . . . . .	besgl.	4
	2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder unter f 3 begriffen . . . . .	besgl.	12
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten . . . . .	besgl.	24
28	<b>Felzwerk (Kitschenerarbeiten):</b>		
	a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen . . . . .	besgl.	150
	b) fertige, nicht überzogene Schafpelze, dergleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schafpelze, ungefüllte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . .	besgl.	6
29	<b>Petroleum:</b>		
	Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt . . . . .	besgl.	6
	Anmerkungen: 1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtstoffabrikation bestimmt ist, unter Kontrolle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen. 2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorchrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.		
30	<b>Seide und Seidenwaren:</b>		
	a) Seiden-Kolons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gewirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide . . . . .		frei
	b) Seidenmatte . . . . .	100 Kil.	24
	c) Seide und Floretseide, gefärbt; Facets . . . . .	besgl.	36
	d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt . . . . .	besgl.	100
	e) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergeltung	Zoll- satz- Mant.
	mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stückerien, ganz oder theilweise aus Seide . . . . .	100 Kil.	600
	<b>Anmerk. zu c:</b> Tüll, roh oder gefärbt, ungemustert . . . . .	besgl.	250
	f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Fioresseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen . . . . .	besgl.	300
	<b>Anmerkungen:</b> 1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Puchlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit andern Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden. . . . .	besgl.	10
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		
31	<b>Seife und Parfümerien:</b>		
	a) Schmierseife . . . . .	besgl.	3
	b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt. . . . .	besgl.	10
	c) Seife in Kästchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w., parfümirte Seife aller Art. . . . .	besgl.	30
	d) wohlriechende Fette, wohlriechende fetts Oele, wohlriechende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umhüllungen von mindestens 10 Kilogramm . . . . .	besgl.	20
	e) alle übrigen Parfümerien . . . . .	besgl.	100
32	<b>Spielearten, neben der innern Abgabe . . . . .</b>	100 Kil. brutto	60
33	<b>Steine und Steinwaaren:</b>		
	a) Steine, roh oder bloß behauene; Flintensteine, Miltsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wegsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterböde, Säulen und Säulenbestandtheile, Nischen, Nischen, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaſter und Marmor; Schuffer (Krieder) aus Marmor und dergleichen . . . . .		frei
	b) Dachſchiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelſchiefer . . . . .	100 Kil.	0,50
	c) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	besgl.	60
	d) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen:		
	1. außer Verbindung mit andern Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; gespaltene, gefügte oder sonst bearbeitete Schieferplatten, Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten. . . . .	besgl.	3
	2. in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	besgl.	24
34	<b>Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen . . . . .</b>		frei
35	<b>Stroh und Bastwaaren:</b>		
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binſen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, orbiniäre, gefärbte und ungefärbte . . . . .	100 Kil.	3
	b) Strohbinden . . . . .	besgl.	18
	c) alle nicht unter a und d begriffene Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungepaltene Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	besgl.	24
	d) Hülte aus Stroh, Rohr, Bast, Binſen, Fiſchbein, Palmblättern und Spau		
	1. ohne Garnitur . . . . .	1 Stück	0,20
	2. mit Garnitur . . . . .	1 Stück	0,40

Benennung der Gegenstände.	Masse der Verpackung	Zoll- satz. Cent.
<b>Numerl. zu d:</b> Hute aus Haar- oder Haufgestechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.		
a) Sparterie aller Art . . . . .	100 Kil.	90
Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Verghöer) . . . . .		frei
<b>Tiere und tierische Produkte, nicht anderweit genannt:</b>		
a) Lebende Tiere und tierische Produkte, anderweitig nicht genannt; frische Fische; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . .		frei
b) Bier von Gellgel. . . . .	100 Kil.	3
<b>Thonwaren:</b>		
a) gewöhnliche Manersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Mühren und Töpfergeschirr, nicht glasiert . . . . .		frei
b) glasierte Fachziegel und Manersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelzziegel; glasierte Mühren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steingerüge; gemeine Tschulachen; irdene Pfeifen; glasiertes Töpfergeschirr . . . . .	100 Kil.	1
<b>c) andere Thonwaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:</b>		
1. einfarbig oder weiß: feine Waaren aus Terracotta. . . . .	besgl.	10
2. zwei- und mehrfarbig, geründert, bedruckt, bemalt, vergolbet, verflibert; auch Thonwaren in Verbin- dung mit anderen Materialen, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	besgl.	16
<b>d) Porzellan und porzellanartige Waaren (Porian, Faopis u. s. w.):</b>		
1. weiß . . . . .	besgl.	14
2. farbig, geründert, bedruckt, bemalt, vergolbet, verflibert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen. . . . .	besgl.	30
<b>Vieh:</b>		
a) Pferde, Maultier, Manthiere, Esel . . . . .	1 Stück	10
<b>Numerl. zu a:</b> Küllen, welche der Mutter folgen		
b) Stiere und Kühe . . . . .	1 Stück	6
c) Ochsen . . . . .	1 Stück	20
d) Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren . . . . .	1 Stück	4
e) Küber unter 8 Wochen . . . . .	1 Stück	2
f) Schweine . . . . .	1 Stück	2,50
g) Spanferkel unter 10 Kilogramm . . . . .	1 Stück	0,50
h) Hasen . . . . .	1 Stück	1
i) Kanari . . . . .	1 Stück	0,50
k) Hegen . . . . .		frei
<b>Wachstuch, Wachsmuffeln, Wachstafft:</b>		
a) grobes, unbedrucktes Wachstuch (Pactuch) . . . . .	100 Kil.	12
b) anderes, auch Lebertuch: Buchbinderseinen (Buchbinderzeugstoffe) . . . . .	besgl.	30
c) Wachsmuffeln, Wachstafft . . . . .	besgl.	50
<b>Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Tierhaare, sowie Waaren daraus:</b>		
a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gefotten, gefärbt, auch in Rodenform gelegt . . . . .		frei
b) gekämmte Wolle . . . . .	100 Kil.	2
<b>c) Garu, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:</b>		
1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten. . . . .	besgl.	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Masseinheit oder Vergeltung
	2. Genappes, Mohair-, Alpaka-Garn:	
	α) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dubliertes ungefärbt . . . . .	100 Kil.
	β) dubliertes gefärbt; drei- oder mehrfach gewirkt, ungefärbt oder gefärbt. . . . .	besgl.
	3. anderes Garn:	
	α) roh, einfach . . . . .	besgl.
	β) roh, dubliert . . . . .	besgl.
	γ) gebleicht oder gefärbt, einfach . . . . .	besgl.
	δ) gebleicht oder gefärbt, dubliert; drei- oder mehrfach gewirkt, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . .	besgl.
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:	
	1. Tuchleisten . . . . .	
	2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze . . . . .	100 Kil.
	3. Fußbeden, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten . . . . .	besgl.
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaren, Fußbeden, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Tierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Kofshaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien . . . . .	besgl.
	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaren, soweit sie nicht zu Nr. 7 gehören . . . . .	besgl.
	6. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußbeden gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaren; Plüsch; Gespinste in Verbindung mit Metallfäden . . . . .	besgl.
	7. Spitzen, Tulle und Stidereien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben . . . . .	besgl.
	8. gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben . . . . .	besgl.
42	<b>Zink, auch mit Blei oder Zink legirt, und Waaren daraus:</b>	
	a) rohes Zink; Bruchzink. . . . .	
	b) gewalztes Zink. . . . .	
	c) grobe Zinkwaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht. . . . .	100 Kil.
	d) feine Zinkwaren, auch lackirt; imgleichen Zinkwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	besgl.
43	<b>Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:</b>	
	a) rohes Zinn; Bruchzinn . . . . .	
	b) gewaltes Zinn . . . . .	100 Kil.
	c) grobe Zinnwaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht. . . . .	besgl.
	d) feine Zinnwaren, auch lackirt; imgleichen Zinnwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen. . . . .	besgl.

**Bestimmungen, betreffend die Besteuerung des Tabacks.**

§ 1. — Vom 25. Juli d. J. an ist an Eingangszoll zu erheben von 100 Kilogramm

1. Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabacksaucen 85 Mark,

2. fabrizirter Taback:

    a) Cigarren und Cigaretten . . . . . 270 Mark,

    b) anderer . . . . . 180

§ 2. — Der innerhalb des Zollgebiets vom 1. April 1880 an erzeugte Taback unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Die Steuer beträgt :

- a) für das Jahr 1880 . . . . . 20 Mark,
- b) für das Jahr 1881 . . . . . 30 "
- c) für das Jahr 1882 und folgende . . . . . 45 "

für 100 Kilogramm nach Maßgabe des Gewichts des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabricationsreifen Zustande.

In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenraums des mit Taback bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§ 23 u. ff. bestimmt.

§ 3. — Jeder Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks (Tabackpflanzler), auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

In Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung (spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

§ 4. — Die Angaben (§ 3) werden seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von dem Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen dem Tabackpflanzler hierdurch nicht erwachsen.

§ 5. — Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für die Bestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur amtlichen Verwiegung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung (§ 3) und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über, ohne Rücksicht auf die von den Interessenten getroffenen Verfügungen. Von jeder solchen Veränderung ist binnen drei Tagen nach dem Eintritt der Steuerbehörde eine schriftliche, von dem neuen Inhaber, und im Falle der freiwilligen Veräußerung, auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

§ 6. — Um die vollständige Bestellung des erzeugten Tabacks zur Verwiegung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor dem Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge zu schreiten, welche mindestens zur Verwiegung gestellt und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorchriftsmäßig nachgewiesen ist (§ 9), versteuert werden muß. In dem Falle der Feststellung der Blätterzahl wird der Steuerbetrag für die nicht zur Verwiegung gestellten Blätter (§ 21) nach dem für gleichartige Blätter ermittelten Durchschnittsgewicht berechnet.

§ 7. — Die behufs amtlicher Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittlungen werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuerbeamte, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, letztere durch eine Schätzungskommission vorgenommen, die aus dem Ober-Kontrolleur, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.

Der zur Bornahme der örtlichen Ermittlungen beziehungsweise Abschätzung anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabackpflanzern vorher bekannt zu machen. Jeder Tabackpflanzler ist berechtigt, den Ermittlungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen.

Das Ergebnis wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabackpflanzler bekannt gemacht.

Innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Tagen nach der in ortsüblicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers beziehungsweise nach dem Empfang des Auszugs kann der Tabackpflanzler gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen.

Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk niedergesetzten Kommission erlassen, welche aus dem Ober-Inspektor oder dem von ihm beauftragten Ober-Kontroleur und zwei von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Leitung der Verhandlungen steht dem Ober-Inspektor beziehungsweise Ober-Kontroleur zu.

Wird der Einspruch unbegründet befunden, so können dem Tabackpflanzler die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden.

§ 8. — Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann mit der im § 6 angegebenen Wirkung durch eine auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabackpflanzler schriftlich einzureichende verbindliche Deklaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl beziehungsweise der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Deklaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§ 9. — Die festgesetzte Tabackmenge erleidet eine Verminderung :

1. in Folge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein nach Feststellung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge eingetretener Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge des erzeugten Tabacks vermindert ist.

Von jedem derartigen Unglücksfalle ist spätestens am vierten Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Taback auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Minderung der zu vertretenden Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge zu entscheiden hat ;

2. in Folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall.

Wegen des hierfür zuzugestehenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

§ 10. — Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der geerntete Taback getrocknet oder bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. Dieselben können jederzeit die Uebergabe zur Identifizierung des Tabacks geeigneter Proben verlangen, welche nach Feststellung der Steuer zurückzugeben sind.

§ 11. — Bevor der im § 5 gedachten Verpflichtung genügt ist, darf der Tabackpflanzler sich

des Besitzes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabacks oder eines Theils davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruchs zu stellenden Bedingungen.

Die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabacks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrolle gestattet.

§ 12. — Das Gewicht des Tabacks wird nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfnis in dem einzelnen Produktionsorte eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt.

§ 13. — Zu diesem Behuf sind die Tabackblätter nach dem Abhängen nach Maßgabe der von der Steuerbehörde bekannt gemachten Anweisung in Büschel und Bündel zu verpacken und zur Verwiegung zu stellen.

Außerdem sind die gewonnenen Gruppen, Bruch und sonstige Abfälle zur Verwiegung vorzuführen. Die für die Umschließungen des verwogenen Tabacks zu vergütende Lira wird auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

§ 14. — Die Steuerbehörde hat nach Anhörung der Gemeindebehörde die Zeit, wann beziehungsweise die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabacks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise bekannt machen zu lassen.

Wo das Bedürfnis vorliegt, die amtliche Verwiegung der Gruppen oder Sandblätter früher, als diejenige des Obergutes zu veranlassen, kann die Gemeindebehörde einen besondern Verwiegungstermin für die Gruppen sowie für die Sandblätter beantragen. In diesem Falle hat dieselbe von dem bevorstehenden Verkaufe der Gruppen beziehungsweise von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

§ 15. — Die Anzahl der zur Verwiegung gestellten Bündel (§ 13) ist vor dem Beginn der Revision und Verwiegung dem Waagebeamten schriftlich anzumelden. Ergeben sich aus der Anmeldung oder bei der Revision oder Verwiegung Anstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, so hat sich der Inhaber des Tabacks gefallen zu lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Verwahrung und Verschluss gehalten wird, bis die Abfertigung der unbeanstandeten Posten beendet ist.

Die bei der Revision und Verwiegung nöthigen Sanddienfleistungen hat der Inhaber des Tabacks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

§ 16. — Ueber das Ergebnis der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung erteilt. Demnächst erfolgt die Feststellung des Steuerbetrages, wobei das ermittelte Gewicht des nachreifen Tabacks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande angenommen wird. Der festgestellte Steuerbetrag wird sodann demjenigen bekannt gemacht, welchem die Bestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung obliegt; für die Entrichtung der Steuer ist dieser zunächst haftbar (§ 19).

Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks, spätestens jedoch am 1. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Kredit bewilligt oder der Taback zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverzollte

Waaren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Die Lagerung und Versendung von unversteuertem Taback unterliegt der amtlichen Kontrolle nach den hierüber vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen.

Die Versteuerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabacks bei der Verwiegung beantragt und demnächst unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Desgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Taback, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch im ganzen beim Tabackpflanzler vorhandene Tabackgewinn durch Feuerschaden ganz oder theilweise vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres erweislich zerstört, so kann ein verhältnismäßiger Erlaß der Steuer gewährt werden.

§ 17. — Wenn inländischer Taback in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufgenommen wird, so finden auf denselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satze von der Steuer für inländischen Taback (§ 2) zu bemessen ist. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des § 16 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für den in die Niederlage aufgenommenen Taback festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbetrage, welchen der Niederleger in Gemäßheit der nach § 16 erfolgten Feststellung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabackmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Betrag abgesetzt, welcher für ein gleiches Gewicht Taback in dachreifem Zustande ermittelt ist. Ist nachweislich durch Eintrocknen während des Transports von der amtlichen Verwiegungsstelle (§ 16) bis zur Niederlage ein Gewichtsverlust entstanden, oder hat nach der amtlichen Verwiegung (§ 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden, so kann für die Eintrocknung während des Transports und während der Lagerung nach den vom Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewichte gewährt und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgestellten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des unversteuerten Tabacks in eine Niederlage der bezeichneten Art auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in Bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Taback gleichgestellt und beim Uebergange in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

§ 18. — Auf die mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unversteuertem inländischen Taback eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen finden die Bestimmungen in §§ 97 bis 104 beziehungsweise in § 108 des Vereins Zollgesetzes mit der vorstehend in § 17 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung.

Die näheren Bedingungen für die Bewilligung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabacks enthält das zu erlassende Regulativ.

§ 19. — Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabacks wird der Käufer oder sonstige Er-

Tabacks, vorbehaltlich der Berücksichtigung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung des Erntegewinns, nach Verhältnis des Flächeninhalts der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrage sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in anderen Gemarkungen nach dem Ergebnis der Vermiegung erzielt wird.

Die hierbei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrath.

§ 26. — Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§ 23 und § 25) sind zeitig und für diejenigen Ortschaften, in denen im Vorjahre steuerpflichtiger Tabackbau betrieben ist, wo möglich bis zum 15. April des Erntejahres, jedenfalls aber, sowie für andere Ortschaften innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung (§ 3) zu erlassen.

§ 27. — Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten ist verboten.

Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath gestatten und dabei über die nöthigen Kontrollen, sowie über die bei der Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Bestimmung treffen.

Dem Reichstag sind die Bestimmungen über die Höhe dieser Abgaben, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 28. — Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Ueberwachung des im § 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen Tabackfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, entnehmen zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fabrikate genauen Aufschluß zu verlangen.

§ 29. — Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabacksteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältnis des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Tabacksteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 30. — Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§ 11 und 16 bis 18 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt — eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Kilogramm Netto:

1. Rohtaback

a) unfermentirt.....	33 Mark,
b) fermentirt.....	40 "

2. entrippte Blätter..... 47 "

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§ 31. — Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem

amtlichen Ermittlung der Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabacksblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.

5. Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.

6. Will der Tabackpflanze das Tabackfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen, so ist hiervon der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.

7. Spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabackpflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nachernte (das sogenannte Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Ermittlung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer (§ 2) gestattet werden.

§ 23. — Für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt, statt der im § 2 bestimmten Gewichtsteuer, die Besteuerung nach Maßgabe des Flächenraums ein. Die Steuer beträgt für ein Quadratmeter der mit Taback bepflanzten Grundfläche jährlich:

- a) für das Jahr 1880 . . . . . 2 Pfennig,
- b) für das Jahr 1881 . . . . . 3     "
- c) für das Jahr 1882 und die folgenden. . . . . 4,5     "

Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtsteuer unterworfen werden.

§ 24. — In Betreff der nach Maßgabe des Flächenraums zu versteuernden Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 gleichmäßig Anwendung.

Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§ 4) wird die von dem Tabackpflanze zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlaß der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist. Desgleichen kann ein entsprechender Steuererlaß gewährt werden, wenn der noch im ganzen bei dem Tabackpflanze vorhandene Tabackgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine ganz oder theilweise erweislich durch Feuerschaden zerstört ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden von dem Bundesrath festgestellt.

§ 25. — Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde auch für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar oder mehr Flächeninhalt, wenn die Gesamtfläche der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahre 2 Hektar nicht überstiegen hat und die örtlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Vorschriften in den §§ 6 bis 15 nicht geeignet sind, die Besteuerung nach dem Flächenraum (§ 23) oder eine Fixation der Gewichtsteuer (§ 2) in der Weise anordnen, daß Menge und Gewicht des zu versteuernden

Taback, vorbehaltlich der Berücksichtigung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung des Erntegewinns, nach Verhältnis des Flächeninhalts der Pflanzung und nach dem Durchschnittsertrage sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in anderen Gemarkungen nach dem Ergebnis der Verwiegung erzielt wird.

Die hierbei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrath.

§ 26. — Die in das Ermessen der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§ 23 und § 25) sind zeitig und für diejenigen Ortschaften, in denen im Vorjahre steuerpflichtiger Tabackbau betrieben ist, wo möglich bis zum 15. April des Erntejahres, jedenfalls aber, sowie für andere Ortschaften innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung (§ 3) zu erlassen.

§ 27. — Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten ist verboten.

Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath gestatten und dabei über die nöthigen Kontrollen, sowie über die bei der Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Bestimmung treffen.

Dem Reichstag sind die Bestimmungen über die Höhe dieser Abgaben, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 28. — Die Steuerverwaltung ist befugt, behufs Ueberwachung des im § 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen Tabackfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, entnehmen zu lassen und über den Bezug der betreffenden Fabrikate genauen Aufschluß zu verlangen.

§ 29. — Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabacksteuer, bezugleich die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Tabacksteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 30. — Wer aus dem freien Verkehr Rohtaback oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§ 11 und 16 bis 18 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt — eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Kilogramm Netto:

1. Rohtaback

a) unfermentirt .....	33 Mark,
b) fermentirt .....	40 "

2. entrippte Blätter :..... 47 "

Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§ 31. — Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem

Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt von 100 Kilogramm Netto:

I. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:

a) für Schnupf- und Rautaback.....	60 Mark,
b) für Rauchtaback.....	81 "
c) für Cigarren.....	94 "
d) für Cigarretten.....	66 "

II. für Fabrikate aus inländischen Blättern:

a) für Schnupf- und Rautaback.....	32 Mark,
b) für Rauchtaback.....	43 "
c) für Cigarren.....	50 "
d) für Cigarretten.....	35 "

und III. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Taback, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu I und II aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Rau- und Rauchtaback und von Cigarretten auf Gewährung der vorgenannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr von Cigarren auf Gewährung der unter Ziffer I oder Ziffer III fallenden Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hiervon vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von derselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen insbesondere bezüglich des Ausschusses der Verwendung von Tabacksurrogaten zu unterwerfen.

Die weiteren Bestimmungen wegen der vorstehend und im § 30 gedachten Ausfuhrvergütungen erläßt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere die näheren Bedingungen festzustellen, denen die Cigarretten, für welche eine Ausfuhrvergütung gefordert werden soll, entsprechen müssen, und den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die vorstehend und im § 30 vorgeschriebenen Vergütungssätze zur Anwendung kommen.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze, insbesondere die Bestimmungen im § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, in Kraft. Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung bis zum Betrage der in §§ 30 und 31 bezeichneten Sätze schon vorher allmählig zu erhöhen.

§ 32. — Wer es unternimmt, die nach diesem Gesetze von dem innerhalb des Zollgebiets erzeugten Taback oder einer inländischen Tabackpflanzung zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, begeht eine Defraudation.

Der Tabacksteuerdefraudation macht sich insbesondere schuldig:

1. wer es unterläßt, die im § 3 und im ersten Absatz des § 24 vorgeschriebene Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu bewirken;
2. wer die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtsteuer (§ 2) unterliegenden Taback zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 33. — Der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichts zu entrichtenden Tabacksteuer (§ 2) wird gleichgeachtet:

1. wenn im Fall des § 9 Ziffer 1 bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfall entstandenen Verlustes die vorhandene Menge des erzeugten Tabacks nicht vollständig angezeigt wird
2. wenn der Tabackpflanzer vor der amtlichen Verwiegung sich des Besitzes des gewonnenen Tabacks oder eines Theils davon ohne Genehmigung der Steuerbehörde (§ 11) entäußert;
3. wenn vor dem im § 22 Ziffer 4 bestimmten Zeitpunkte Tabackblätter ohne die vorgeschriebene Anzeige eingesammelt oder die eingesammelten Blätter der vorgeschriebenen Feststellung der Menge derselben entzogen werden;
4. wenn über inländischen, zur Ausfuhr über die Zollgrenze amtlich abgefertigten Taback vor bewirkter Ausfuhr eigenmächtig verfügt wird (§§ 11, 16);
5. wenn nach dem im § 22 Ziffer 7 bezeichneten Zeitpunkte eine Nachernte ohne vorherige Genehmigung erzielt oder der durch die Nachernte gewonnene Taback der vorgeschriebenen Besteuerung ganz oder theilweise entzogen wird;
6. wenn unverteuerter inländischer Taback ohne vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage entfernt wird, sofern in diesem Falle nicht die Strafe der Zolldefraudation eintritt.

§ 34. — Die Tabacksteuerdefraudation (§§ 32 und 33) wird mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, bestraft.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Wird bei Verfolgung einer Gewichtsteuerdefraude ermittelt, daß das Grundstück, auf welchem der betreffende Taback erzeugt worden, nicht angemeldet ist (§ 32 Ziffer 1), so soll gegen denselben Thäter die Defraudationsstrafe nur einmal und zwar nach demjenigen Thatbestande, welcher die höhere Strafe nach sich zieht, festgesetzt werden. Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 40 statt.

Daselbe gilt, wenn ein mit Taback bepflanztetes Grundstück zwar rechtzeitig angemeldet (§ 32, Absatz 2 Nr. 1), die Größe desselben aber nicht angegeben, oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20 bis 40 Ar Fläche zwei Ar, bei kleineren Grundstücken den zehnten und bei Grundstücken von mehr als 40 Ar den zwanzigsten Theil der Fläche übersteigt. Bei geringeren Unterschieden zwischen der Angabe und dem Befunde findet eine Bestrafung nicht statt.

§ 35. — Der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bestimmt sich:

1. bei einer Defraudation der im § 32 Ziffer 1 bezeichneten Art in allen Fällen nach dem im § 23 für die Steuer nach dem Flächenraum festgesetzten Steuersaße, auch wenn der auf dem nicht angemeldeten Grundstück erzeugte Taback der Gewichtsteuer unterliegt; letzterenfalls wird jedoch der nach dem Flächenraum berechnete Steuerbetrag außer der Strafe nicht entrichtet;
2. bei Defraudationen anderer Art nach Menge und Gewicht des Tabacks, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt (§ 32 Ziffer 2) beziehungsweise welcher Gegenstand der den Thatbestand der Defraudation (§ 33) bildenden Handlung oder Unterlassung ist.

Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrages erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabacks zu bestimmen, wird in

Ermangelung anderweiter genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabackspflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältnis des Flächenraums als maßgebend angenommen. Ingleichen wird, sofern die Ermittlung des Gewichts nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zu Grunde gelegt.

§ 36. — Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden, so tritt statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark ein.

Der gleichen Geldstrafe unterliegt, wer dem in § 27 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 37. — Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§ 38. — Wer es unternimmt, eine Zoll- oder Steuervergütung (§§ 30, 31) zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe auf das achtfache des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages erhöht. Hinsichtlich der Bestrafung des ferneren Rückfalles kommt die Bestimmung im zweiten Absatze des § 37 zur Anwendung.

§ 39. — Die Straferhöhung wegen Rückfalles (§§ 37, 38) tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalles nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalles schuldig gemacht haben.

§ 40. — Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe oder eine der im § 36 Absatz 2 und § 38 vorgeschriebenen Strafen verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark geahndet.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Vorschriften im § 22 Ziffer 1 bis 3, 5 und 7 über die Behandlung der Tabackspflanzungen und im § 13 über die Verpackung des Tabacks durch Androhung und Einziehung von exekutivischen Geldstrafen bis zu dreihundert Mark erzwingen, auch das zur Erledigung Nöthige auf Kosten des Säumigen beschaffen.

§ 41. — Mit Ordnungsstrafe (§ 40) wird ferner belegt :

1. wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Kontrolirung der Tabacksteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung vorliegt ;

2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Tabacksteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widerseßlichkeit vorliegt.

§ 42. — Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§ 43. — Tabackpflanze und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind (§§ 5, 11), sowie Tabackhändler, Kommissionäre, Makler und Fabrikanten haben für die von ihren Verwaltern, Gehülften, Ehegatten, Kindern, Gesinde und sonst in ihrem Dienst oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen nach diesem Gesetze verwirkten Geldstrafen, sowie für die Steuer und entstandenen Prozeßkosten subsidiarisch zu haften. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Steuer.

Tabackpflanze und diejenigen, auf welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Tabackpflanzers übergegangen sind, haften bezüglich des von ihnen zur Verwiegung zu stellenden Tabacks in allen Fällen für die Steuer, welche in Folge einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung der bezeichneten, von ihnen zu vertretenden Personen vorenthalten ist, sofern dieselbe von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden kann.

§ 44. — Die Umwandlung der nicht heizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs ; jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 45. — Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Tabacksteuer und von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 27 und 38 dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§ 46. — In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vor-

schriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 47. — Jede, von einer nach § 46 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Teilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

§ 48. — Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Zolltarifs unter Nr. 25 v und das Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend, vom 26. Mai 1868, werden von dem im § 1 und § 2 bestimmten Zeitpunkte an aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Satz des § 31.

**Bekanntmachung. — Gemeindereglement.**

In seiner Sitzung vom 27. Juli 1879 hat der Gemeinderath von Mersch ein Polizeireglement beschlossen, welches den Verkauf durch Ausruf auf den Jahr- und Wochenmärkten dieser Gemeinde verbietet. — Dieses Reglement ist vorschriftsmäßig veröffentlicht worden.

Luxemburg den 12. August 1879.

Der General-Director des Innern,  
G. Kirpach.

*Avis. — Règlement communal.*

Dans sa séance du 27 juillet 1879, le conseil communal de Mersch a arrêté un règlement de police interdisant la vente à la criée aux foires et marchés de la commune. — Ce règlement a été dûment publié.

Luxembourg, le 12 août 1879.

*Le Directeur général de l'intérieur,*  
H. KIRPACH.

**Bekanntmachung. — Gemeindereglement.**

In seiner Sitzung vom 27. Juli 1879 hat der Gemeinderath von Mersch ein Polizeireglement über das Ablagern von Materialien auf den öffentlichen Wegen und Plätzen beschlossen. — Dieses Reglement ist vorschriftsmäßig veröffentlicht worden.

Luxemburg den 12. August 1879.

Der General-Director des Innern,  
G. Kirpach.

*Avis. — Règlement communal.*

Dans sa séance du 27 juillet 1879, le conseil communal de Mersch a arrêté un règlement de police sur les dépôts de matériaux sur les chemins et places publiques de la commune. — Ce règlement a été dûment publié.

Luxembourg, le 12 août 1879.

*Le Directeur général de l'intérieur,*  
H. KIRPACH.

**Bekanntmachung. — Erledigung von Studienbörſen.**

Folgende Studienbörſen ſind vom 1. October künftigt erledigt:

- 1° die drei Börſen der Stiftung Aldringen (von je 300 Franken);
  - 2° eine Börſe der Stiftung Gaderius (250 Franken);
  - 3° die Börſe *Simony-Feller* (250 Fr.);
  - 4° eine Börſe der Stiftung *Seyler* (500 Fr.), zu Univerſitätsſtudien, welche für Verwandten der Stifterin beſtimmt iſt;
  - 5° eine Börſe der nämlichen Stiftung (500 Fr.), zu Univerſitätsſtudien, welche zu Gunſten von jungen Leuten ohne Vermögen der Stadt Luxemburg geſtiftet iſt;
  - 6° die beiden Börſen der Stiftung *Kleyr* (von je 375 Fr.) — Das Collationsrecht dieſer Börſen ſteht dem Bürgermeiſter und erſten Schöffen der Stadt Luxemburg zu;
  - 7° die Börſe *Anna Würtz* (290 Fr.);
  - 8° die Börſe *Klein* (260 Fr.);
  - 9° die Börſe *Conter* (340 Fr.);
  - 10° die Börſe *Majerus* (400 Fr.);
  - 11° die Börſe *Haas* (400 Fr.);
  - 12° die Börſe *Berens* (200 Fr.), deren Collation dem Hrn. Biſchof von Luxemburg zuſteht;
  - 13° die beiden Freibörſen (von je 220 Fr.), welche durch Königl.-Großh. Beſchluß vergeben werden;
  - 14° die Börſe *Schwartz* (250 Fr.), deren Collation dem Pfarrer von Liebfrauen zu Luxemburg zuſteht;
  - 15° die Börſe *Bingen* (220 Fr.), welche durch die drei älteren Profefſoren der alten Sprachen am Athénäum zu vergeben iſt;
  - 16° die Börſe *Weber* (300 Fr.), deren Collation dem Hrn. Biſchof von Luxemburg und dem Pfarrer von Noumern zuſteht;
  - 17° die Börſe *Theodor Peſcatore* (1350 Fr.) zu Univerſitätsſtudien, welche durch die Stadtverwaltung von Luxemburg zu vergeben iſt.
- Die Bewerber um den Genuß dieſer Börſen ſind aufgefordert, ihre Geſuche neſt Belegſtücken,

*Avis. — Bourses d'études.*

Les bourses d'études ſuivantes ſeront vacantes à partir du 1<sup>er</sup> octobre prochain :

- 1° les trois bourses de la fondation *Aldringen* (300 fr. chacune);
  - 2° une bourse de la fondation *Gaderius* (250 fr.);
  - 3° la bourse *Simony-Feller* (250 fr.);
  - 4° une bourse de la fondation *Seyler* (500 fr.), pour études universitaires, réservée aux parents de la fondatrice;
  - 5° une bourse de la même fondation (500 fr.), pour études universitaires, établie en faveur de jeunes gens sans fortune de la ville de Luxembourg;
  - 6° les deux bourses de la fondation *Kleyr* (375 fr. chacune). — Le droit de collation de ces bourses appartient aux bourgmestre et premier échevin de la ville de Luxembourg;
  - 7° la bourse *Anne Wurtz* (290 fr.);
  - 8° la bourse *Klein* (260 fr.);
  - 9° la bourse *Conter* (340 fr.);
  - 10° la bourse *Majerus* (400 fr.);
  - 11° la bourse *Haas* (400 fr.);
  - 12° la bourse *Berens* (200 fr.), — dont la collation appartient à Mgr. l'Évêque de Luxembourg;
  - 13° les deux bourses *libres* (220 frs. chacune), qui ſont conférées par arrêté royal grand-ducal;
  - 14° la bourse *Schwartz* (250 frs.), dont la collation appartient au curé de la paroisse de Notre-Dame de Luxembourg;
  - 15° la bourse *Bingen* (220 frs.), qui eſt conférée par les trois plus anciens professeurs des langues anciennes de l'Athénée;
  - 16° la bourse *Weber* (300 frs.), dont la collation appartient à Mgr. l'Évêque de Luxembourg et à M. le curé de la paroisse de Noumern;
  - 17° la bourse *Théodore Peſcatore* (1350 fr.) pour études universitaires, laquelle eſt conférée par l'administration de la ville de Luxembourg.
- Les prétendants à la jouissance de ces bourses ſont invités à me faire parvenir leurs demandes,

vor dem 10. October künftig an mich gelangen zu lassen.

Luxemburg den 14. August 1879.

Für den General Director der Finanzen :  
Der Regierungsrath,  
M. Müllendorff.

accompagnées des pièces justificatives de leurs droits, avant le 10 octobre prochain.

Luxembourg, le 14 août 1879.

Pour le Directeur général des finances :  
*Le Conseiller de Gouvernement,*  
M. MULLENDORFF.

**Bekanntmachung. — Wohnsitz.**

Durch Königl.-Großh. Beschluß vom 6. August c., sind die H. Salomon Remiche, Landwirth, gebürtig aus Remichampagne (Belgien), und Mathias Perrard, Gerber aus Prüm (Preußen), beide wohnhaft zu Harlingen, ermächtigt worden, ihren Wohnsitz im Großherzogthum zu nehmen.

Luxemburg den 12. August 1879.

Für den General-Director der Justiz:  
Der General-Director der Finanzen,  
B. v. Röbe.

*Avis. — Domicile.*

Par arrêté royal grand-ducal du 6 août courant, MM. Salomon Remiche, cultivateur, natif de Remichampagne (Belgique), et Mathias Perrard, tanneur, originaire de Prüm (Prusse), tous deux demeurant à Harlange, ont été autorisés à établir leur domicile dans le Grand-Duché.

Luxembourg, le 12 août 1879.

Pour le Directeur général de la justice :  
*Le Directeur général des finances,*  
V. DE ROEBE.

**Bekanntmachung. — Katasterverwaltung.**

Durch Königl. Großh. Beschluß vom 6. d. Mts. ist Hr. Mathias Wirtz zum Supernumerar der Katasterverwaltung ernannt worden.

Luxemburg den 10. August 1879.

Der General-Director der Finanzen,  
B. v. Röbe.

*Avis. — Administration du cadastre.*

Par arrêté royal grand-ducal du 6 de ce mois, M. Mathias Wirtz a été nommé surnuméraire de l'administration du cadastre.

Luxembourg, le 10 août 1879.

*Le Directeur général des finances,*  
V. DE ROEBE.

*Chemins de fer Prince-Henri. — Recettes des lignes en exploitation. — (103 kilom.)*

RECETTES.	Voyageurs.	Marchandises.	Recettes diverses.	RECETTES totales.
Du 1 <sup>er</sup> au 31 juillet . . . . 1879	10,680 88	122,729 51	5,624 18	159,034 57
Du 1 <sup>er</sup> janvier au 30 juin . . . 1879	76,481 15	716,459 55	55,257 67	826,158 55
Du 1 <sup>er</sup> janvier au 31 juillet . 1879	87,162 05	859,169 04	58,861 85	965,192 92
»                    »                    »   1878	87,491 97	854,388 41	45,174 24	985,051 62
Différence en faveur de } 1878	529 94	15,216 57	4,512 59	19,888 70
Produit kilométrique correspondant à	{ 1879 . . .	fr. 16,155 70 ;	soit par jour-kilomètre fr. 44 20	
	{ 1878 . . .	» 16,465 64 ;	»    »	» 45 11

Luxemburg. — Hofbuchdruckerei von B. Biltz.